

# LEIHVERTRAG



abgeschlossen zwischen

**K-9® Tiersuche Nord e.V.**

Vorname, Name: Marco Knaup

Straße: Herweg 15a

PLZ und Ort: 24357 Fleckeby

Tel: 04354-2439884

**als Leihgeber einerseits**

**Institution:** \_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

**als Leihnehmer andererseits**

wie folgt:

## 1. Leihgegenstand

Der/die Leihgeber/in ist Eigentümerin der Lebendfalle mit den Maßen 210cm x 120cm x 120cm und der Bezeichnung Gitter-Lichtschranken-Lebendfalle für Haustiere. Nr.: 2017019

Dazu gehört folgendes Zubehör:

2 Stützräder mit Knebelschrauben

Gehäuse mit Schloss für Kamera

2 schwarze Akkuboxen

Wildkamera Typ / Nr. ....

## 2. Vertragsdauer

Der/die Leihgeber/in überlässt dem Leihnehmer für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

obig näher bezeichnete Lebendfalle ausschließlich zum Zweck des Einfangens des entlaufenden Tieres, nachfolgend näher beschrieben:

Vermisstes Tier (Name): \_\_\_\_\_

Tierart (Hund / Katze / ...): \_\_\_\_\_

gegebenenfalls Rasse / Mix: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_ Chip-Nr.: \_\_\_\_\_ vermisst seit: \_\_\_\_\_

Die Ausleihdauer wird bis zum vereinbarten Rückgabedatum festgelegt. Sie kann bei Bedarf in gegenseitiger Absprache verlängert werden.

Wird die Falle kürzer benötigt, so hat der Ausleiher den Leihgegenstand samt Zubehör gemäß Punkt 1 bis zur Abholung zu verwahren. Der Verleiher sichert zu, dass er alles in dem ihm möglichen Rahmen zeitnah abholt.

### **3. Vertragszweck**

Die Lebendfalle darf nur zum Zweck des Einfangens des entlaufenen, obig näher bezeichneten Tieres verwendet werden. Es steht dem/der Leihgeber/in bei vertragswidriger Verwendung des Leihgegenstandes jedenfalls ein Unterlassungs- und/oder Schadenersatzanspruch zu.

### **4. Pflichten des Leihnehmers**

#### 4.1.

Der Leihnehmer ist darüber in Kenntnis, dass die Aufstellung von Lebendfallen durch Privatpersonen allgemein unzulässig ist. Der Leihnehmer verpflichtet sich dahingehend eigenständig und selbstverantwortlich, die erforderliche Genehmigung vom zuständigen Jagdberechtigten/Untere Jagdbehörde (gilt für Österreich und Deutschland), Bezirkshauptmannschaft (gilt für Österreich), Ordnungsamt und Polizei (gilt für Deutschland) einzuholen, welche u.a. auch bei der Aufstellung der Lebendfalle, regelmäßigen Kontrollen des Fanggerätes (mind. 2 x täglich), bei der Freilassung falscher Tiere etc....involviert sein müssen. Ein Aufstellen der Lebendfalle ist erst nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen erlaubt.

#### 4.2.

Der Leihgegenstand ist vom Leihnehmer pfleglich unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

### **5. Haftung**

#### 5.1.

Der Leihnehmer haftet bei der Verwendung der Lebendfalle für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen alleine und verpflichtet sich gegenüber dem/der Leihgeber/in, diese schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

## 5.2.

Eine Haftung des/der Leihgebers/in für die Nichterteilung einer Genehmigung der zuständigen Jagdberechtigten, für etwaige Rechtsverletzungen des Leihnehmers und daraus resultierenden verwaltungsrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Rechtsfolgen welcher Art auch immer, insbesondere die Verletzung

- der jeweils gültigen gesetzlichen, bundes- und/oder landesrechtlichen Jagdbestimmungen
- des Tierschutzgesetzes
- des Naturschutzgesetzes
- von Besitz- und Eigentumsrechten

ist ausgeschlossen.

## 5.3.

Sollte der/die Leihgeber/in trotzdem von einem Dritten in die Haftung genommen werden, erklärt der Leihnehmer ausdrücklich, dass der/die Leihgeber/in berechtigt ist, sich beim Leihnehmer als Alleinverantwortlichen in Höhe des erlittenen Schadens zu regressieren.

## 5.4

Ernste Schäden am Leihgegenstand / Zubehör hat der Leihnehmer dem/der Leihgeber/in bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen. Der Leihnehmer haftet im Fall der Fahrlässigkeit und Vorsatz für Schäden am Leihgegenstand.

Bei Verlust oder Diebstahl haftet der Leihnehmer in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

## **6. Rückgabe des Leihgegenstandes**

Nach Beendigung des Leihverhältnisses hat der Leihnehmer dem/der Leihgeber/in den Leihgegenstand samt Zubehör gemäß Punkt 1 in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde.

## **7. Kosten**

### 7.1.

Für das Ausleihen der Lebendfalle samt Zubehör, die Telefongebühren der Wildkamera, die Einweisung vor Ort sowie die Beratung im Zusammenhang mit der oben näher bezeichneten Tiersuche wird eine fixe Pauschale von 150 Euro berechnet.

Fahrtkosten für das Zufahren und Abholen der Falle, werden dem Leihnehmer mit 0,30 Euro/km berechnet. Sollten aufgrund von Störungen o. ä. im Zusammenhang mit der Ausleihung weitere Fahrten erforderlich sein, werden diese zum gleichen Satz berechnet.

7.2.

Die Pauschale von 150 Euro sowie die Fahrtkosten werden mit der Kautions (siehe Punkt 8) verrechnet.

7.3

Für PetGuard Kunden entstehen keine Kosten.

## **8. Kautions**

8.1.

Zur Sicherung dieses Vertrages verpflichtet sich der Leihnehmer bei Vertragsabschluss eine Barkautions in Höhe von € 250 an die Leihgebers/in zu übergeben.

8.2.

Der Kautionsbetrag wird dem Leihnehmer bei Rückgabe des Leihgegenstandes samt Zubehör gemäß Punkt 1 rückerstattet, sofern dieser nicht für berechnigte Forderungen des/der Leihgebers/in gegenüber dem Leihnehmer (insbesondere für Schäden am Leihgegenstand) verwendet wird.

8.3.

PetGuard Kunden brauchen keine Kautions bezahlen.

## **9. Sonstiges**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(K-9® Tiersuche Nord e.V., als Leihgeber/in)

\_\_\_\_\_  
(als Leihnehmer)